

# Schutzkonzept für die Sportanlagen und kulturellen Aktivitäten der Gemeinde Waldkirch

## Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb auf den gemeindeeigenen Sportanlagen und in den Turnhallen stattfinden kann.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten (keine Unterscheidung zwischen Profis und Laien):

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing gemäss Vorschriften des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- **Protokollierung der Teilnehmenden** zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten zwingend. Die Präsenzlisten müssen nicht mehr eingereicht, aber 14 Tage aufgehoben werden.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

## Maskentragpflicht

In allen öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt die Maskentragpflicht ab 12 Jahren (gem. Art. 6 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Im Aussenbereich ist die Maskentrag- sowie die Abstandspflicht aufgehoben.

## Sport- und Kulturaktivitäten in Aussenbereichen (Ausübende):

- Es gibt keine Einschränkungen mehr.

## Sport- und Kulturaktivitäten in Innenräumen (Ausübende):

- Bei nicht beständigen Gruppen sowie Gruppen mit mehr als 30 Personen gilt eine Zertifikatspflicht ab 16 Jahre. Die Kontrolle obliegt dem Verein resp. dem Verantwortlichen für das Schutzkonzept.
- Die Kontaktdaten aller Teilnehmenden müssen erhoben und 14 Tage aufbewahrt werden.
- Die Maskenpflicht, die Pflicht zur Einhaltung des Abstandes sowie die Kapazitätsbeschränkungen sind aufgehoben.
- Die Zertifikatskontrolle ist bei jedem Zugang zu erfolgen.
- Wenn Besucherinnen und Besucher von Freizeit-, Sport und Unterhaltungsbetrieben zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her wechseln gilt eine Zertifikatspflicht

## Veranstaltungen (Besucher/Gäste)

### Draussen (ohne Zertifikat)

- Mit Sitzpflicht max. 1000 Personen.
- Ohne Sitzpflicht max. 500 Personen.
- Verfügbare Kapazitäten der Einrichtung dürfen bis max. zwei Drittel besetzt werden.

Mit einer Zertifikats-Zugangsbeschränkung gelten keine Einschränkungen.

### Drinnen (Zertifikatspflicht)

**Ausnahme:** Bei Proben und Trainings in beständigen Gruppen (max. 30 Personen) gilt keine Zertifikatspflicht.

Ab 1000 Personen sind die Vorgaben zu Grossveranstaltungen zu beachten (Bewilligungspflicht).

### **Konsumation**

#### **Draussen**

- Ohne Einschränkungen erlaubt.
- Ausser: Der Abstand zwischen den Gästegruppen ist einzuhalten (1.5 Meter).

#### **Drinnen (Zertifikatspflicht)**

Der Verkauf und die Konsumation von Esswaren und Getränken ist unter Einhaltung des Branchen-Schutzkonzeptes von GastroSuisse möglich.

### **Grundsatz: Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept kein Sport!**

Ein Anrecht auf die Nutzung einer Sportanlage besteht nur dann, wenn der jeweilige übergeordnete Verband ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. Das heisst, jeder Sportverband muss ein Schutzkonzept für seine Sportart/en erstellen. Er muss dieses vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Bundesamt für Sport (BASPO) plausibilisieren lassen. Alle plausibilisierten Konzepte werden auf der [Website von Swiss Olympic](#) veröffentlicht.

**Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Sportanlage muss jeder Verein ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen (ab 5 Personen).**

***Als Anlagenbetreiberin können wir keine Ausnahmen erlauben!***

## Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Das Sportamt wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

## Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus

08.09.2021

Ab 13. September ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

### Gastronomie drinnen



Restaurants  
und Bars



Discos und  
Tanzlokele

### Kultur, Sport und Freizeit drinnen



Museen und  
Bibliotheken



Freizeitbetriebe



Zoos



Casinos



Fitnesscenter und  
Sportbetriebe



Trainings\*



Hallenbäder  
und Aquaparks

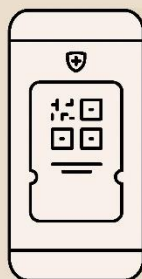


Musik- und  
Theaterproben\*

\*Ausnahmen: Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).



**Arbeitsplatz:** Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.



Das Covid-Zertifikat steht allen offen: Geimpften, Genesenen und negativ Getesteten. Es kann in einer App oder in Papierform vorgewiesen werden.

### Veranstaltungen drinnen\*



Theater- und  
Kinovorstellungen



Sportanlässe



Konzerte



Private Anlässe  
auswärts (z.B.  
Hochzeitsfeste)

### Grossveranstaltungen draussen



Veranstaltungen mit  
mehr als 1000 Personen



**Hochschulen:** Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra  
Swiss Confederation

Bundesrat  
Conseil fédéral  
Consiglio federale  
Cussegl federal  
Federal Council

## Rasenspielfeld Schulanlagen Bünt und Bernhardzell

Die Rasenspielfelder Bünt und Bernhardzell sind geöffnet und dürfen ohne Einschränkungen genutzt werden.

## Aussenanlagen (roter Platz)

Gültig ab 13. September 2021 bis auf Weiteres

### Wer darf diese Anlagen für Trainings nutzen?

Vereine und Gruppen die ein bestätigtes «Gesuch für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes» seitens der Abteilung Bau und Infrastruktur erhalten haben.

### Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden:

- roter Platz
- Toiletten
- Umkleieräume
- Duschen

Sämtliches Trainingsmaterial und Gerätschaften müssen nach dem Training wieder aufgeräumt und an den vorgesehenen Orten versorgt werden.

### Reinigung / Desinfektion:

Für die Reinigung und Instandhaltung der Aussenanlage ist grundsätzlich der Hauswart verantwortlich und zuständig. Der **Verein** ist dafür verantwortlich, dass **sämtliches Trainingsmaterial und mitgebrachte Gerätschaften gereinigt** und **allfälliger Abfall der korrekten Entsorgung** zugeführt werden.

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.
- Desinfektionsmittel ist Sache der Nutzenden.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.

Türgriffe und Handläufe werden durch den Hauswart täglich gereinigt und desinfiziert.

Die WC-Anlagen und Umkleieräume werden ebenfalls täglich durch den Hauswart gereinigt.

## Turnhallen Breite, Bünt und Bernhardzell

Gültig ab 13. September 2021 bis auf Weiteres

### Wer darf diese Turnhallen für Trainings nutzen?

Vereine und Gruppen die ein bestätigtes «Gesuch für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes» seitens der Abteilung Bau und Infrastruktur erhalten haben.

Bei Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen) gilt keine Zertifikatspflicht.

### Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden:

- 1-fach Turnhalle
- 2-fach Turnhalle
- 3-fach Turnhalle
- Toiletten
- Umkleieräume
- Duschen

### Benützungzeiten:

Die Nutzenden dürfen erst pünktlich auf die Trainingszeit die Gesamtanlage betreten, damit keine Begegnungen mit der nachfolgenden Trainingsgruppe entstehen.

### Reinigung / Desinfektion:

Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selber verantwortlich.

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.
- Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.

Türgriffe und Handläufe werden durch die Hauswartung mehrmals täglich desinfiziert. Die WC-Anlagen, Umkleieräume und der Sportboden werden durch die Hauswartung täglich gereinigt.